

Eine mittelalterliche Wahlart.

Im Mittelalter kam es nicht selten vor, daß Wahlcollegien, insbesondere geistliche, von dem ihnen zustehenden Wahlrecht keinen direkten Gebrauch machten, sondern dasselbe auf eine beliebige Anzahl¹⁾ von Wahlmännern übertragen, denen nun innewert einer bestimmten Frist die Abwicklung des ganzen Wahlgeschäftes oblag. Eine solche, „per viam compromissi“²⁾ vorgenommene Wahl mußte von den Urwählern, um sich eines modernen Ausdruckes zu bedienen, unbedingt³⁾ anerkannt werden.

Auf diese Weise war im Jahre 1125 der Sachsenherzog Lothar deutscher König geworden⁴⁾, auf diese Weise hatten am 1. September 1271, zu Viterbo sechs von den übrigen Kardinälen bezeichnete Compromissarii Tebaldo de Visconti zum Papst (Gregor X.) erhoben⁵⁾ u. s. w.; die Beispiele ließen sich noch vermehren.

Auch den geistlichen Stiftungen des Rhonethals scheint diese Art der Wahl nicht fremd gewesen zu sein; wenigstens ist sie einmal für die Abtei Saint-Maurice⁶⁾, für das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard⁷⁾ und für das Domkapitel zu Sitten⁸⁾ urkundlich bezeugt. Drei Wochen nach dem Hinschiede Abt Peters I. von Saint Maurice (1275—1286, gest. 25. September), am 18. Oktober 1286, erteilten nämlich die

1) Hinschius, Kirchenrecht II, pg. 664. — Vergl. übrigens die unten angeführte Beisp. — 2) Die Wahlmänner h „compromissarii“. — 3) „sine contradictione aliqua“ (cf. die in Note 6 citirte Urf. v. J. 1286 und Hinschius l. c.) — 4) cf. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle (S. B. der Wiener Acc. XXVI, 44 ff.) — 5) Potthast, Regesta Pontific. Romanor., Bd. II, pg. 1651. — 6) Urf. v. 19 Okt 1286 (abgedr. E. Aubert, Trésor de l'abbaye de Saint-Maurice d'Againe (1872, Bd. II, 231/232). — 7) Urf. dat. Sitten, 14. Aug. 1302 (Grenaud Nr 1180). — 8) Urf. dat. Valeria, 16. Mai 1349 (ibid. Nr. 1951).

dortigen zum Kapitel zusammengetretenen Chorherren drei Conventualen, dem Sakristan, Almosenier und Cantor ¹⁾ die Vollmacht, die Neuwahl vorzunehmen ²⁾. Bezüglich der zu wählenden Persönlichkeit hatten die Kompromissarien völlige Freiheit, jene mußte nicht nothwendig dem eigenen Convente, wohl aber dem gleichen Orden angehören ³⁾. — Aus der Wahl ging damals Gerhard, der Prior des vom Hospiz auf St. Bernhard abhängigen Hauses zu Troyes ⁴⁾ als Abt hervor. In ganz ähnlicher Weise ward nach dem Tode Martins II ⁵⁾ im Sommer 1302 Johann von Duyn zum Propst des soeben erwähnten Hospiz erhoben ⁶⁾. Hierbei betheiligten sich 10 Kompromissarien. Am 16. Mai 1349 endlich erwählten fünf vom Domkapitel bestellte Kompromissarien, darunter der Cantor, den Kapitularen Peter v. Challant zum Dekan von Sitten.

Soweit bieten die drei angeführten Beispiele nichts Neues; interessant aber ist es, zu vernehmen, daß in allen diesen Fällen die Wahl erledigt sein muß, bevor eine auf dem Pult des Kapitelsaales angezündete Kerze völlig niedergebrannt ist ⁷⁾; ansonst ist dieselbe ungültig ⁸⁾. Ueber den Wahlakt gibt nur die Urkunde vom 19. Oktober 1286 einigen Aufschluß: Die Kompromissarien berathen in einem besondern Gemach, während die übrigen Canoniker in dem oberwähnten Saal auf das Resultat harren. Haben erstere innert der angeführten Frist sich über eine Person zu einigen vermocht, so theilt einer von ihnen dem Convent den Namen des Gewählten mit. Eine feierliche Prozession nach dem Chor der Klosterkirche, unter dem Geläute aller Glocken und

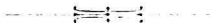
¹⁾ Alle drei führen den Namen „Peter“. — ²⁾ ut ipsi tres vice omnium de pastore providerent praedictae ecclesiae viduata. l. c. — ³⁾ „de gremio vel extra gremium dictae ecclesiae“. l. c. — ⁴⁾ Départ. Aube; vgl. Gr. No. 143, 156, 951. — ⁵⁾ Kommt urkundl. von 1290–1302 vor. (cf. Anz. f. schwiz. Gesch. 1891, No. 5, S. 252.) — ⁶⁾ Als Propst erscheint J. urf. bis 1314; früher war derselbe Prior des ebenfalls vom St. Bernhard abhängigen Hauses Troy. (Gr. No. 1170; dahin ist die im „Anz. f. schwiz. Gesch.“ 1892 No. 45, S. 390 gebrachte Notiz zu rectificiren; über J. vgl. außerdem l. c. 1891, No. 5, S. 252–253.) — ⁷⁾ „ante consummationem cuiusdam candelae positae super pulpitem dicti capituli“ (Robert II. 23); „... sunt presentata littera . . . episcopo . . . quod capitulum compromiserit in X canonicos dicti Sancti Bernardi praestatem dando eligendi prepositum usque ad consummationem cuiusdam candelae que accensa ibi existebat etc.“ (Gr. No. 1180); „... videlicet spacio temporis minus parve candelae ardentis.“ (Gr. Nr. 1951). — ⁸⁾ vgl. d. gen. Urk. n. c. 37 de elect. in VIto.

Absingen des Te Deum laudamus, bildet den Abschluß. So in Saint Maurice. In ähnlicher Weise werden sich die Wahlen im Hospiz St. Bernhard und auf Valeria abgespielt haben; doch sind die diesbezüglichen Dokumente viel wortreicher.

Die Wahl des Abtes von Saint Maurice unterlag, da das Stift schon damals exent war¹⁾, nur der Bestätigung durch den Papst²⁾; diejenige des jeweiligen Propstes von St. Bernhard dagegen bedurfte nur der Confirmatio seitens des Bischofs von Sitten³⁾.

Weitere Beispiele dieser bemerkenswerthen Wahlart sind mir aus dem Wallis nicht bekannt⁴⁾.

R. H.



¹⁾ cf. „conventus monasterii sancti Mauricii Agaunensis, Sedunensis diocesis, ordinis sancti Augustini, ad ecclesiam Romanam *nullo medio* pertinentis.“ Aubert II, 226 ff. — ²⁾ Durch die Urkunde vom 19. October 1286 suchten in der That Abt und Convent bei Papst Honorius IV. um Bestätigung der getroffenen Wahl nach. (l. c. II, 232). — ³⁾ Denselb. Zweck verfolgte die Urkunde v. 14. Aug. 1302: „quapropter reverende paternitati duximus supplicandum, ut electionem predictam sic canonicè et solemniter factam dignemini confirmare“. — ⁴⁾ cf. c. 52 X de electione l. 6.